

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Gemeinde Dittingen

78 / ZRS / 1 / 1

ZONENREGLEMENT SIEDLUNG Mutation WG2

regierungsrechtliche Genehmigung, Januar 2009

DITT 2067 27. Januar 2009 BM

RAUMPLANUNG
HOLZEMER

Raumplanung Holzemer GmbH Stallenmattstrasse 8 4104 Oberwil

1 bisherige Ziffer

C WOHNZONEN SOWIE WOHN- UND GESCHÄFTSZONEN (zur Orientierung)

Die zulässige Nutzung in der Wohnzone richtet sich nach § 21 Abs. 1 RBG.

Die zulässige Nutzung in der Wohn- und Geschäftszone WG2 richtet sich nach § 21 Abs. 3 RBG.

Die zulässige Nutzung in der Wohn- und Geschäftszone WG3 richtet sich nach § 21 Abs. 2 RBG.

§ 21 RBG:

¹Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist.

²Wohn- und Geschäftszonen umfassen Gebiete, die der Wohnnutzung und wenig störenden Betrieben vorbehalten sind.

³Die Gemeinden können im Rahmen der Nutzungsplanung innerhalb der Wohn- und Geschäftszonen Gebiete bezeichnen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind. Die Zonenvorschriften bestimmen Umfang und Art der Betriebe.

2 Mutation Ziffer

C WOHNZONEN SOWIE WOHN- UND GESCHÄFTSZONEN (rechtsverbindlich)

[...]

Neben Wohnnutzung und der Nutzung durch nicht oder wenig störende Betriebe sind in der Zone WG2 auch mässig störende Betriebe zulässig. Als mässig störende Betriebe gelten beispielsweise:

- Autowerkstätten, Garagen, Landmaschinenproduktionen und Landmaschinenreparaturwerkstätte, Carosseriespenglereien inkl. Lackierereien
- Metallbaufirmen
- Fassadenbaufirmen
- Spenglereien
- Schlossereien
- Verpackungsfirmen
- Gartenbaubetriebe und Gärtnereibetriebe mit Baumschule und Verkauf

[...]

Der Kanton verlangt eine konkrete Beschreibung der Betriebe. Es gelten die im Zonenreglement festgelegten Nutzungsmasse und die Lärmempfindlichkeitsstufen.

3 neue Ziffer

C WOHNZONEN SOWIE WOHN- UND GESCHÄFTSZONEN (zur Orientierung)

Die zulässige Nutzung in der Wohnzone richtet sich nach § 21 Abs. 1 RBG.

Die zulässige Nutzung in der Wohn- und Geschäftszone WG2 richtet sich nach § 21 Abs. 3 RBG.

Neben Wohnnutzung und der Nutzung durch nicht oder wenig störende Betriebe sind in der Zone WG2 auch mässig störende Betriebe zulässig. Als mässig störende Betriebe gelten beispielsweise:

- Autowerkstätten, Garagen, Landmaschinenproduktionen und Landmaschinenreparaturwerkstätte, Carosseriespenglereien inkl. Lackierereien
- Metallbaufirmen
- Fassadenbaufirmen
- Spenglereien
- Schlossereien
- Verpackungsfirmen
- Gartenbaubetriebe und Gärtnereibetriebe mit Baumschule und Verkauf

Die zulässige Nutzung in der Wohn- und Geschäftszone WG3 richtet sich nach § 21 Abs. 2 RBG.

§ 21 RBG:

¹Wohnzonen umfassen Gebiete, die in erster Linie der Wohnnutzung vorbehalten sind. Zugelassen sind nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist.

²Wohn- und Geschäftszonen umfassen Gebiete, die der Wohnnutzung und wenig störenden Betrieben vorbehalten sind.

³Die Gemeinden können im Rahmen der Nutzungsplanung innerhalb der Wohn- und Geschäftszonen Gebiete bezeichnen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind. Die Zonenvorschriften bestimmen Umfang und Art der Betriebe.

4 BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

Beschluss des Gemeinderates: 27. Oktober 2008

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: 8. Dezember 2008

Die Gemeindepräsidentin

Referendumsfrist: 9. Dezember 2008 bis 7. Januar 2009

Urnenabstimmung: ---

Publikation der Planaufgabe
im Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2008

Planaufgabe: 22. Dezember 2008 bis 21. Januar 2009



Die Gemeindeverwalterin:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft
genehmigt

Der Landschreiber:

mit Beschluss Nr. 254 vom 17. Feb. 2009

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 8 vom 19.2.09